Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesundheitspolitik und Gesundheitsgesetzgebung

Fischer, Alfons Berlin [u.a.], 1914

B. Gesetze im gesundheitlichen Interesse der ganzen Bevölkerung

urn:nbn:de:bsz:31-342015

der in 30 kurzen, aber ausführlich begründeten Artikeln folgende Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege umgreift: Befämpfung auftedender Rrantheiten, Podenimpfung, Schut der Säuglinge und Kinder, Berhütung der Tuberkulofe, Medizinalstatistik, Wasserversorgung sowie Organisation eines öffentlichen Gesundheitsdienstes.

Die hier geschilderten zusammenfaffenden Befundheitsgesetze entsprechen allerdings noch nicht dem Ideal des modernen Sygienifers; es gilt dies selbst für das inhaltlich umfangreichste dieser Gesete, das italienische. Aber in instematischer Sinficht stellen diese Rodifikationen, namentlich die italienische, beachtenswerte Fortschritte dar.

In Deutschland haben wir vorläufig feine Zusammenfassung. Wollen wir die wichtigften gesetlichen Bestimmungen, durch die das öffentliche Gesundheitswesen gefördert wird, ins Auge faffen, fo muffen wir unfere Blide über die verschiedenartigsten Gesetze schweifen lassen. Wir wollen hierbei die legislatorischen Anordnungen einteilen in solche, die fich auf die ganze Bevölferung, und in solche die fich nur auf die Minderbemittelten erftrecken; es muß allerdings betont werden, daß die Trennungslinie nicht ganz scharf zu ziehen ist, da sich Übergänge finden, und daß die der Migemeinheit dienenden Spgienischen Institutionen in der Regel den Minderbemittelten am meisten zugute kommen.

B. Gefete im gefundheitlichen Intereffe ber gangen Bevölferung.

Den Erörterungen der Gesetze, mit welchen man Gefundheitsschädigungen verhüten will, seien einige Bemerfungen über folche Borschriften, die den Schut des Lebens bezwecken, vorausgeschickt.

Das Strafgesetbuch für bas Deutsche Reich be-

stimmt, daß der Mord (§ 211) mit dem Tode, der Totschlag (§ 212) mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, die Kindestötung (§ 217) mit Zuchthaus oder, wenn milbernde Umftande vorhanden sind, mit Gefängnis nicht unter zwei Jahren geahndet werden sollen. Eine Schwangere, welche ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tötet, wird mit Zuchthaus, wenn mildernde Umftande vorliegen, mit Gefängnis Dieselbe Strafe trifft benjenigen, ber mit Ginbestraft. willigung der Schwangeren die Mittel zu der Abtreibung oder Tötung bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat. Eine Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren hat derjenige zu erwarten, der einer Schwangeren, welche ihre Frucht abgetrieben oder getötet hat, gegen Entgelt die Mittel hierzu verschafft, bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat (§ 219). — Die fahrlässige Tötung eines Menschen (§ 222) wird mit Ge= fängnis bis zu drei Jahren, und wenn der Täter auf Grund seines Amtes, Berufes oder Gewerbes zu besonderer Aufmerksamkeit verpflichtet war, mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft. — Wer vorsätlich einen anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt (§ 223), erhält eine Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe bis zu 1000 Mark. — Auf dem Berbrechen der Brunnenvergiftung (§ 324) steht langjährige Zuchthausstrafe. Auch der Handel mit Giften (§ 367), ohne daß die polizeiliche Er= laubnis hierzu erteilt wurde, steht unter Strafe.

Das Strafgesetbuch enthält aber auch Bestimmungen, die der Rassehhgiene dienen, wenngleich sie wohl vorzugs-weise aus moralischen Motiven heraus geschaffen worden sind. Der Beischlaf zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie (§ 173) wird an ersteren mit Zuchthaus dis zu fünf Jahren, an letzteren mit Gesängnis dis zu zwei Jahren bestraft. Ferner ist der Beischlaf zwischen Geschwistern (sowie zwischen Verschwägerten, odwohl hier ein hygienischer Anlaß

Fifcher, Gefundheitspolitif.

n

11=

D,

r

r

ie

uf

en

eit

11=

en

er=

be=

nicht vorliegt) mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bedroht. Erwähnt sei hier auch, daß die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Tieren begangen wird (§ 175), gesetzlich verboten ift.

Wie das Strafgesethuch, so enthält auch das Bürger= liche Gesethuch raffehygienisch wirkende Bestimmungen. Ein Mann darf nicht vor dem Eintritt der Bolljährigkeit, eine Frau nicht vor Vollendung des 16. Lebensjahres eine Che eingehen; einer Frau kann allerdings Befreiung von dieser Borschrift bewilligt werden (§ 1303). Ferner wird (nach § 1310) angeordnet, daß eine Che zwischen Berwandten in gerader Linie, zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern (sowie zwischen Berschwägerten) nicht geschlossen werden darf. Das deutsche Gesetz gestattet jedoch die Che mit bem Kinde eines Bruders ober einer Schwester, sowie zwischen Geschwisterkindern, obwohl dem geschlechtlichen Berkehr zwischen so nahen Blutsverwandten nur zu oft körperlich oder geistig minderwertige Kinder entstammen.

Außer den genannten Bestimmungen besitzen wir keine gesetlichen Vorschriften, welche die Verhütung eines förperlich minderwertigen Nachwuchses bezwecken, obwohl schon Mai in seinem Gesetzentwurf Anordnungen über die ärztliche Untersuchung der Chekandidaten und das Cheverbot gegenüber Bersonen, die mit gewissen erblichen Krankheiten behaftet sind, vorgesehen hatte. Dagegen haben amerikanische Staaten, 3. B. Connecticut und Ohio, vor einiger Zeit Cheverbote für Epileptische, Beisteskranke, Joioten usw. bei Strafandrohung eingeführt; in Michigan erstreckt fich bas Cheverbot auch auf Geschlechtskranke und besonders schwere Berbrecher, im Staate Bashington außerbem noch auf Trunksüchtige und Versonen mit fortgeschrittener Lungen-

tuberfuloje.

Die raffedienstlichen Magnahmen beziehen sich aber nicht nur auf die Qualität, sondern auch auf die Quantität der Volksreproduktion. Der Staat ift in hohem Mage an einer großen Geburtenziffer interessiert und hat daher schon lange Zeit, bevor man den Rückgang der Fortpflanzungsfrequenz befürchtete, gesetzliche Bestimmungen zugunsten finderreicher Familien getroffen. Steuererleichterungen für solche Familien sieht das Preußische Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 vor. Direkte Belohnungen für Rinderreichtum ordnete schon die Lex Papia Poppaea (vom Jahre 9 n. Chr.) an. In dem finderarmen Frankreich werden ähnliche Einrichtungen seit langer Zeit ernstlich erwogen. Auftralien hat im Jahre 1912, Washington im Jahre 1913 ein Mutterschaftspensionsgesetz geschaffen. Der einzige Staat, der die (auch von Mai vorge= schlagene) Junggesellensteuer eingeführt hat, ist Reuß (ält.

Das erste eigentliche und ausschließlich der Krankheitsverhütung dienende Geset, welches das Deutsche Reich geschaffen hat, ist das Impfgeset vom 8. April 1874. Gleichartige Gesetze bestanden schon zuvor in Bayern, Württemberg und Baden. Die Anregung zu der nach manchen Richtungen hin ein Novum darstellenden Institution gab der Reichstag selbst, der ein Jahr zuvor eine entsprechende Resolution gefaßt hatte. Nachdem die Vorlage dem Parlament unterbreitet war, liefen zahlreiche Petitionen gegen den Gesetzentwurf, insbesondere aus dem Lager der Naturheilver= eine, ein. Auch viele von den Reichstagsabgeordneten waren gegen das Geset; sie hielten den in der Impfung liegenden Schutz nicht für hinreichend erwiesen und befürchteten Gesundheitsschädigungen für die Geimpften; manchen war auch der Zwang, dieser Eingriff in die persönliche Freiheit, unsympathisch. Aber eine starke Mehrheit trat für die Vorlage

oht. cht,

er=

er=

en.

eit, ine

on

ten

ren

ien

er=

ne

er=

he

er

n,

6=

pei

re

n=

ein und hielt nicht einmal die Beratung in einer besonderen Kommission für erforderlich. Innerhalb der kurzen Zeit vom 18. Februar bis 16. März 1874 wurde das Gesetz in allen drei Lesungen erörtert und dann von einer großen Majorität angenommen.

Das Geset schreibt vor, daß jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, falls es nicht die natürlichen Blattern überstanden hat, der Impfung mit Schutpoden unterzogen werden foll, und daß jeder Rögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Brivatschule innerhalb des Jahres, in welchem er das 12. Lebensjahr zurücklegt, wiederum zu impfen ist, wosern er nicht in den letten 5 Jahren an Boden erfrankte ober mit Erfolg geimpft wurde.

Zwecks Beseitigung ober Anderung des Impfgesetes (Einführung der Gewissensklausel nach englischem Vorbilde) wurden den maßgebenden Instanzen im Laufe der Jahre bis in die jüngste Zeit zahlreiche Betitionen unterbreitet, jedoch ohne ihr Ziel zu erreichen. Die Institution hat eben bewirkt, daß die Bocken für die gegenwärtige Generation der deutschen Arzte eine fast unbekannte Krankheit sind; darum sind die Regierung und die Reichstagsmehrheit von dem Ruben des Impfgesebes überzeugt.

Bemerkt sei noch, daß der Reichstag gelegentlich der Beratung dieses Gesetzes eine Resolution faßte, in welcher der Reichskanzler ersucht wurde, "mit Rücksicht auf die durch das Impfgeset begründete Notwendigkeit, die Oberaufsicht über das Impswesen wirksam und einheitlich zu handhaben, die Errichtung eines Reichs-Gesundheitsamtes tunlichst zu

beschleunigen".

Das Kaiserliche Gesundheitsamt wurde im Jahre 1876 als technische beratende Behörde der Reichsverwaltung auf gefundheitlichem Gebiete geschaffen, nachdem in der Reichs= tagssitzung vom 28. November 1875 die erforderlichen Mittel bewilligt worden waren. Dem Amt fielen folgende Aufgaben zu:

"Das Reichskanzleramt sowohl in der Ausübung des ihm verfassungsmäßig zustehenden Aussichtes über die Aussährung der in den Kreis der Medizinal- und Veterinätpolizei sallenden Maßregeln, als auch in der Vordereitung der weiter auf diesem Webiet in Aussichtzu nehmenden Gesetzung zu unterstüßer; zu diesem Zwede von den hierfür in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Einrichtungen Kenntnis zu nehmen, die Wirkungen der im Interesse der öffentlichen Gesundheitspslege ergrissenen Maßnahmen zu beodachten und in geeigneten Fällen den Staats- und Gemeindebehörden Auskunst zu erteilen, die Entwicklung der Medizinalgeschgebung in außerdeutschen Ländern zu versolgen sowie eine genügende medizinische Statistif für Deutschland herzusstellen."

Das erste Geset, für welches das Kaiserliche Gesundheitsamt im Berein mit einigen besonders ausgewählten Sachverständigen die Borarbeiten geleistet hatte, war das Geset, betreffend den Berkehr mit Nahrungsmitteln, Genugmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879. Die Klagen über Berfälschungen der zum Verkaufe ausgebotenen Nahrungs- und Genußmittel waren von Jahr zu Jahr lauter geworden; man beschwerte sich nicht nur über die betrügerische Verringerung der Waren, sondern namentlich auch über die durch Verfälschung verursachten Gesundheitsschädigungen. Letteres traf über den Kreis der Lebensmittel hinaus noch für eine Anzahl Gebrauchsgegenstände zu. Darum legte die Reichstegierung einen eingehend motivierten und mit vielen wertvollen Anlagen versehenen Gesetzentwurf, für welchen das entsprechende englische Gesetz vom Jahre 1875 als Vorbild gedient hatte, dem Reichstage im Jahre 1878 vor.

Nach einigen Anderungen wurde die Borlage am 28. April 1879 vom Reichstage mit erheblicher Majorität angenommen. Das Geset bestimmt, daß der Berkehr mit Nahrungs- und

ren

om

len

ität

ufe

es

ing

ter=

ück=

ten

bes

bis

och

rft,

der

em

Be=

ber

ber

Die

311

876

auf

the=

ttel

Genugmitteln sowie mit Spielwaren, Tapeten, Farben, Effe. Trink- und Rochaeschirren und mit Betroleum der Beaufsichtigung unterliegen soll. Die Polizeibeamten sind befugt. (gegen Bezahlung) Broben von feilgehaltenen Gegenständen dieser Art zum Zwecke der Untersuchung zu entnehmen. Zum Schutze der Gesundheit können durch Raiserliche Berordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften erlassen werden, nach welchen bestimmte Arten der Serstellung. Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln sowie die Verwendung gewisser Stoffe und Farben für Bekleidungsgegenstände, Spielwaren, Tapeten, Ef-Trink- und Rochgeschirre verboten sein sollen. Ferner wird angeordnet, daß derjenige, der vorsätlich gesundheitsschädliche Gegenstände der in Rede stehenden Art herstellt oder fie wissentlich verkauft, mit Gefängnis bestraft wird: schon der Versuch ist strafbar. Wenn schwere Körperverletzung ober Tod durch die Sandlung verursacht wurden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren ein. Ebenso hat derienige, der Nahrungs- und Genugmittel fälscht oder verdorbene, baw. nachgemachte oder verfälschte Lebensmittel wissentlich verfauft, Gefängnisstrafe zu erwarten.

Die allgemein gehaltenen Bestimmungen dieses Gesetzes genügten jedoch in mancher Hinsicht nicht, so daß man, um möglichst alle Mißstände im Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen zu beseitigen, noch folgende Erganzungen schuf: 1. Gesetz, betreffend den Verkehr mit bleiund zinkhaltigen Gegenständen, vom 25. Juni 1887: 2. Gefet, betreffend die Berwendung gefundheitsichadlicher Farben bei ber Berftellung von Nahrungsmitteln, Genufmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 5. Juli 1887; 3. Gefet, betreffend den Berfehr mit Butter, Rafe. Schmalz und beren Ersatmitteln, vom 15. Juni 1897; 4. Gefet, betreffend die Schlachtvieh- und Rleifchbeschau, vom 3. Juni 1900; 5. das Weingesetz, vom 7. April 1909; 6. das Süßstoffgesetz, vom 7. Juli 1902; 7. Gesetz, betreffend die Phosphorzündwaren, vom 10. Mai 1903.

Neben dem Impf- und dem Nahrungsmittelgeset gibt es nur noch ein bedeutungsvolles Reichsgeset, das ausschließlich hygienischen Zweden dient: das Seuchengeset vom 31. Juli 1900.

Schon im Jahre 1848 hatte Rudolf Birchow gefchrieben: "Epidemien gleichen großen Warnungstafeln, an denen der Staatsmann im großen Stil lesen kann, daß in dem Entwicklungsgange seines Volkes eine Störung eingetreten ist, welche selbst eine sorglose Politik nicht länger übersehen darf." Allein, obwohl es an Epidemien, selbst an Cholera-, namentlich aber an Thphus-, Scharlach-, Diphtherie- und anderen Epidemien in Deutschland bis in die 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts und darüber hinaus nicht gefehlt hatte, befaß das Deutsche Reich bis zum Jahre 1900 kein Seuchengesetz. Die Atiologie der meisten Infektionskrankheiten war längst wissenschaftlich festgestellt worden; die in der Molierung und Desinfektion gelegenen Schutzmagnahmen waren wohl befannt und wurden auch, wenngleich nicht immer in hinreichendem Umfange, angewendet. Aber eine das ganze Reich umfassende legislatorische Magnahme ließ lange auf sich warten, offenbar weil man meinte, daß die Seuchenbekämpfung eine Aufgabe der Einzelstaaten und der Gemeinden ist.

Das Seuchengeset vom Jahre 1900 erstreckt sich jedoch nur auf wenige, zumeist vom Aussande eingeschleppte und daher in der Regel nur an der Peripherie des Reiches, namentlich in Hafenstädten, auftretende Krankheiten; es sind dies: Aussatz sach (Lepra), Cholera (asiatische), Flecksieder, Gelbsieder, Pest und Bocken.

Das Gesch bestimmt, daß jede Erkrankung oder der Ver-

If=

gt,

en

n.

r

r=

ig,

18=

3=,

rd

D=

er

er

er

it=

er

D.

re

10

11=

0=

7;

e,

6=

bacht ber Erkrankung und jeder Todesfall an einer dieser Krankheiten unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde, in erster Linie vom behandelnden Arzt oder vom Haushaltungsvorstand, Leichenschauer usw., anzuzeigen ist. Die Polizeibehörde muß dann den beamteten Arzt benachrichtigen. Dieser hat darauf an Ort und Stelle Ermittlungen über die Art, Stand und Ursache der Krankheit vorzunehmen und der Polizeibehörde eine Erklärung darüber abzugeben, ob er den Ausbruch der Krankheit festgestellt hat, bzw. ob der Berdacht des Ausbruches begründet ist. Zutreffendenfalls hat die Polizeibehörde Schutmaßregeln durchzuführen. oder frankheits- bzw. ansteckungsverbächtige Personen können einer Beobachtung unterworfen und isoliert werden. Die Benutung bon Brunnen, Teichen, Geen, Wasserläufen, Bafferleitungen, Bäbern, Schwimm-, Bafch- und Bedürfnisanstalten kann verboten werden. Die Räumung von Wohnungen und Gebäuden sowie die Desinfektion bzw. Berbrennung infizierter Gegenstände können angeordnet werden. Um die Einschleppung gemeingefährlicher Krankheiten aus dem Auslande zu verhüten, fann der Einlag der Seeschiffe von der Erfüllung gesundheitspolizeilicher Borschriften abhängig gemacht werden.

In das Seuchengeset nahm man auch einen Paragraphen auf, wonach in Berbindung mit dem Kaiserlichen Gesundheitsamt ein Reichsgesundheitsrat gebildet werden foll, der insbesondere das genannte Amt bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstüßen und den Landesbehörden auf Ersuchen Rat zu erteilen hat.

Der Reichsgesundheitsrat besteht aus folgenden Ausschüssen:

1. Gefundheitswesen im allgemeinen, insbesondere soweit Wohnung, Beizung, Beleuchtung, Befleidung, Schule, Baber, Beftattung und Beforderung von Leichen in Betracht tommen. 2. Ernährungswesen, ausschließlich Fleischbeschau. 3. Wafferversorgung

und Beseitigung der Abfallstoffe, einschließlich Reinhaltung von Gewässern. 4. Gewerbehngiene. 5. Seuchenbekampfung einschließlich Desinfektion. 6. Heilwesen im allgemeinen, insbesondere Unterbringung, Behandlung und Beförderung von Kranken, Angelegenheiten des Heilpersonals. 7. Heilmittel einschließlich des Berfehrs mit Giften. 8. Schiffs- und Tropenhygiene. 9. Beterinärwesen einschließlich Tierseuchenstatistif, Angelegenheiten des Beterinarpersonals und Fleischbeschau.

Das Reichsseuchengesetz erhielt dann noch durch die Internationale Sanitäts-Abereinkunft zu Paris vom 3. Dezember 1903 eine bedeutungsvolle Ergänzung.

Wie schon betont wurde, überläßt das Reich die Befämpfung der im Gesetz nicht genannten Infektionskrankheiten den Einzelstaaten. Nach § 5 des Gesetzes können zwar auf Beschluß des Bundesrates die Vorschriften über die Anzeigepflicht auch auf andere übertragbare Affektionen ausgedehnt werden; allein, von dieser Befugnis wurde bisher kein Gebrauch gemacht.

Manche Einzelstaaten haben dann Ergänzungsgesetze geschaffen, so vor allem Preußen mit seinem Geset, betreffend die Befämpfung übertragbarer Rrankheiten, vom 28. August 1905. Die Anzeigepflicht wird hierbei auf Diphtherie, übertragbare Genickstarre, Kindbettfieber, Körnerfrankheit, Rückfallfieber, übertragbare Ruhr, Scharlach, Typhus, Milzbrand, Roy, Tollwut, Fleisch-, Fisch- und Wurstvergiftung, Trichinose ausgedehnt. Wechselt der Gr= frankte die Wohnung oder den Aufenthaltsort, so ist dies inner= halb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis bei der Polizei= behörde zu melden. Ferner ist jeder Todesfall an Lungen= und Kehlkopftuberkulose anzuzeigen. —

Die gesetlichen Bestimmungen bzw. ministeriellen Ber= ordnungen in anderen Bundesstaaten sind ähnlich gestaltet. Erwähnt sei hierbei jedoch besonders, daß in Baden, wo zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten eine Berordnung am 9. Mai 1911 erlassen wurde, nicht nur jeder

er

in

3=

i=

n.

ie

er

211

ie

fe

ie

n,

3=

11=

m

on

ig

en

D=

a,

m

Todesfall an Schwindsucht, sondern auch jeder Erkrankungsfall an Lungen- und Kehlkopftuberkulose dann anzuzeigen ist, wenn der Erkrankte mit Rücksicht auf seine Wohnungsverhältnisse seine Umgebung hochgradig gefährdet, wenn ein an offener Lungen- oder Kehlkopfschwindsucht (bei der im Auswurf Tuberfelbazillen nachweisbar sind) Erkrankter seine Wohnung wechselt, endlich, wenn es sich um die Erkrankung an Lungen- oder Rehlkopfichwindsucht bei Personen handelt, die in einer Schule ober Erziehungsanstalt und ben bazu gehörigen Räumlichkeiten wohnen oder durch Teilnahme am Unterricht ihre Umgebung gefährden.

Ob diesen Bestimmungen hinsichtlich ber Anzeige von Schwindsüchtigen in der Praxis seitens der Arzte immer entsprochen wird, bzw. werden kann, scheint mir allerdings recht zweifelhaft zu sein. Es sei hier jedoch noch erwähnt, daß in England das Lokalverwaltungsamt in einer Borschrift zur Abwehr ber Tuberfulose, The Public Health (Tuberculosis) Regulation 1911, unter anderem angeordnet hat, daß jede seitens eines Arztes erfolgte Anzeige eines Tuberkulösen mit

21/2 Schilling zu honorieren ist.

Ein besonderes Tuberkulosegesetz hat Schweden im Jahre 1904 geschaffen. Es schreibt insbesondere die Anzeigepflicht sowie die Desinfektion der Wohnung, Betten und

Aleider des Erkrankten por.

Bu den hygienisch bedeutungsvollsten Infektionskrankheiten, die jedoch in den erwähnten Seuchengeseten nicht berudfichtigt wurden, gehören die Geschlechtskrankheiten. Auch sie sollte man mit Silfe ber Gesetzgebung energisch zu bekämpfen suchen. Allein, in dieser Hinsicht ist bisher noch zu wenig geschehen. Wir haben zwar oben bereits hervorgehoben, daß das deutsche Krankenversicherungsgeset auch auf diesem Gebiet segensreich wirkt, und daß durch das allgemeine italienische Sygienegeset für die Behandlung auch der unbemittelten Geschlechtskranken gesorgt wird. Es sei noch bemerkt, daß man auch durch § 361 des Deutschen Strafgesetzbuches die gewerdsmäßige Unzucht zu bekämpsen oder wenigstens unschädlich zu machen sucht. Diese Maßnahmen reichen sedoch noch nicht aus; viel weitergehende Bestimmungen sind

dringend erforderlich.

Danemark ift bis jest ber einzige Staat, ber - mit feinem Befet, betreffend die Befampfung ber öffentlichen Unsittlichkeit und venerischen Rrantheiten, vom 30. März 1906 - eingehendere Anordnungen gesetlich eingeführt. Das Geset schreibt zunächst vor, daß die polizeiliche Gestattung der Prostitution aufgehoben wird. Gegen Personen, die ein solches Gewerbe treiben, kann die Polizei einschreiten, und zwar nach dem Gesetz, betreffend die Landstreicherei. Wer zur Unzucht in der Weise auffordert oder ein unsittliches Benehmen derart zur Schau trägt, daß dadurch das Schamgefühl verlett, öffentliches Argernis erregt oder Umwohnende belästigt werden, wird mit Gefängnis bestraft. Es ift verboten, Bordelle zu unterhalten. - Ferner wird unter anderem bestimmt: Bersonen, die an Geschlechtskrankheiten leiden, sind ohne Rücksicht darauf, ob sie selbst die Kosten ihrer Heilung zu bestreiten vermögen oder nicht, berechtigt, ärztliche Behandlung auf öffentliche Rosten zu fordern; sie sind verpflichtet, sich einer derartigen Kur zu unterwerfen, sofern sie nicht beweisen, daß fie sich in privater ärztlicher Behandlung befinden. Wenn es bei der Behandlung der Krankheit oder nach ihrer Beendigung im Sinblick auf die Ansteckungsgefahr für nötig erachtet wird, daß der Kranke noch weiter unter ärztlicher Aufsicht bleibt, so ist ihm von seiten des Arztes die Berpflichtung aufzuerlegen, sich zu bestimmten Zeiten bei ihm einzufinden ober ihm eine schriftliche Bescheinigung darüber vorzulegen, daß die Behandlung von einem anderen autorisierten Arzte

195=

ift,

an (us=

eine

ung elt,

azu

am

noon

nt=

in

zur

sis)

ede

im

ge=

nd

nf=

De=

n.

zu

zu

m,

m

ta=

)e=

übernommen worden ift. Jeder Arzt, der eine geschlechtsfranke Person behandelt oder untersucht, ist verpflichtet, diese auf die Ansteckungsgefahr und auf die gerichtlichen Folgen aufmerksam zu machen, die eintreten würden, wenn jemand von ihr angesteckt wird. Insbesondere ift bavor zu warnen, eine Che einzugehen, solange noch Ansteckungsgefahr besteht. Jeder Arzt hat ferner die Aufgabe, in den wöchentlichen Berichten an den zuständigen Amtsarzt ausdrücklich hervorzuheben, daß er diese Bestimmungen genau befolgt hat; er muß zugleich angeben, wie vielen Versonen er die oben erwähnte Verpflichtung auferlegt hat.

Bemerkt sei noch, daß die Gesundheitsbehörde (Board of Health) der Stadt New York am 19. Februar 1912 angeordnet hat, daß von allen Geschlechtskranken, die in öffentlichen Instituten (Krankenhäusern, Polikliniken, Aghlen usw.) behandelt werden, der Name, Geschlecht, Alter, Nationalität, sowie die Art der Krankheit anzuzeigen sind; bei Privatpatienten ist ebenfalls seitens bes behandelnden Arztes Anzeige zu erstatten, jedoch ohne Angabe des Namens und der Adresse.

In engem Zusammenhang mit der Seuchenbefämpfung steht die gehörige Beseitigung der Abfallstoffe und die Bersorgung mit einwandfreiem Trinkwasser. welche die Beseitigung der Abfallstoffe betreffen, gibt es m. 28. nicht; man hat sich hierbei bisher mit Bolizeivorschriften und Ortsftatuten begnügt. Dagegen wandten die Gesetgeber der gesundheitsgemäßen Trint- und Brauchwasserversorgung ihr Augenmerk zu. Nachdem der Bundesrat neben den zahlreichen in den Einzelstaaten bestehenden Borschriften, die der Sicherung dieser Versorgung bienen, im Jahre 1906 eine "Unleitung für die Einrichtung, den Betrieb und die Überwachung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen" bekannt gegeben hat, wurde in Preußen noch das Baffergefet vom 7. April 1913, das insbesondere die Reinhaltung der Basserläuse betrifft, geschaffen. Erwähnenswert ist an dieser Stelle das italienische Geset, betressend die Herstellung von Trinkwasserleitungen, vom 25. Juni 1911. Hierdurch wurde die Spars und Leihkasse ermächtigt, den einzelnen oder zu Genossenschaften vereinigten Gemeinden unter 100 000 Einwohnern für den Gesamtbetrag von 250 Millionen Lire Anleihen zu gewähren, um die Durchführung der für die Lieserung von Trinkwasser erforderlichen Arbeiten und die Bestreitung der dadurch entstehenden Kosten zu ermöglichen. Die Gemeinden erhalten das Darlehen zum Zinssusse von 2% einschließlich der Amortisationsrate, und der Staat hat der Sparkasse die Differenz zwischen diesem und dem normalen Zinssus zu vergüten.

Außer den genannten Insektionskrankheiten wird noch eine weitverbreitete Volksseuche, der Alkoholismus, durch Gesetze bekämpft. Ein besonderes Antialkoholgesetz haben wir in Deutschland nicht. Aber manche Bestimmungen im Bürgerslichen Gesetzuch (Entmündigung nach § 6), in der Zwissproduung (Aussetzen der Entmündigung, wenn Aussicht auf Besseung besteht; nach § 680) und in der Reichsversicherungsordnung sowie die Besteuerung des Alkoholverbrauches wirken im Verein mit den in der Gewerbeordnung enthaltenen Vorschriften über die Gastwirtschaftskonzession und der Festseung der Polizeistunde günstig auf die

Unterdrückung des Alkoholmißbrauches ein.

Einige ausländische Staaten haben bereits spezielle Gesehe gegen den Alfoholismus geschaffen. Am radikalsten sind einige amerikanische Staaten vorgegangen, welche, wie oben bereits erwähnt wurde, den Verkauf geistiger Getränke völlig verdieten. Die Schweiz hat im Jahre 1910 ein Bundesgesch betreffend das Absinthverbot geschaffen. In Schweden besteht seit langer Zeit auf Grund einer

its=

tet,

hen

nn

311

ahr

nt=

lich

lat

Die

of

ge=

nt=

m.)

ät,

at=

(n=

der

ma

die

вe,

m.

en

ng

hl=

er

ne

er=

int

eB

Königlichen Berordnung, die dann im Jahre 1895 gesetlich sanktioniert wurde, das sogenannte Gothenburger System. Hiernach wird jedweder Ausschank und Kleinhandel von spirituösen Getränken in einer Stadt ober einem Landbegirk einer Aftiengesellschaft "Bolag" übertragen; diese übernimmt den Bertrieb entweder selbst oder gibt ihn unter Erfüllung bestimmter Bedingungen an einen Dritten weiter. "Bolag" darf durch Ausübung dieser Befugnis keine höhere Berzinsung des Kapitals als 5% erzielen; ein etwaiger arößerer Gewinn muß zum Besten gemeinnütziger oder wohltätiger Zwecke verwendet werden. Die Berwalter der Ausschankstellen müssen fest besoldet sein und dürfen keinesfalls irgendeinen Nuten aus dem Ausschank von Branntwein ziehen. Branntwein darf nur an Personen über 15 Jahre, nur gegen Bargablung und nur an folche Gafte, die gleichzeitig eine Mahlzeit einnehmen, abgegeben werden. Der Ausschank von Branntwein ift auf die Zeit von morgens 9 bis abends 8 Uhr auf dem Lande, bzw. abends 10 Uhr in den Städten beschränft. — Endlich sei noch auf das Branntweinmonopol, das durch das Bundesgeset vom Jahre 1887 in ber Schweiz eingeführt wurde, hingewiesen. Die Monopolverwaltung übernimmt käuflich den gesamten, innerhalb des Bundesstaates hergestellten Rohspiritus und verkauft ihn nach sorgfältiger Reinigung zu erhöhtem Preise. Der zehnte Teil des hierbei erzielten Reingewinnes muß zur Bekämpfung des Alfoholismus oder seiner Folgen in Gestalt von Zuwendungen an Frren-, Trinker- und Armenfürsorgeanstalten benutt werden.

Rum Schluß unferer Erörterungen über die Gefete, welche im gesundheitlichen Interesse ber ganzen Bevölkerung geschaffen wurden, sei noch furz die Regelung des Arzte-, Sebammen- und Leichenschaumesens betrachtet.

Die Ausübung ber Seilkunde steht in Deutschland

nach der Gewerbeordnung jedem frei. Aber die Bezeichnung "Arzt" ist für diesenigen geschützt, welche auf Grund des Nachweises ihrer Besähigung die staatliche Approbation erlangt haben. Nach den bundesrätlichen Bestimmungen vom Jahre 1901 müssen ber Erteilung der Approbation die Ablegung der ärztlichen Borprüfung, der ärztlichen Prüfung und die Ableistung des praktischen Jahres vorangehen. — Den Bünsschen der organissierten Ärzteschaft hinsichtlich einer reichssgesehlichen Bestimmung über die Errichtung von Arzteskammern wurde disher nicht entsprochen. Aber in den meisten Bundessstaaten bestehen Gesehe, welche die staatliche Organisation des ärztlichen Standes regeln. Die Arztesammern dienen der Bahrnehmung der ärztlichen Standesinteressen, zugleich aber auch zur Mitwirkung auf dem Gebiete der öffentslichen Gesundheitspflege.

Nach § 30 der Gewerbeordnung wird für alle Hebammen des Deutschen Reiches sestigeset, daß sie eines Prüfungszeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde bedürsen. Hinschlich der Konzession und des Prüfungszeugnisses sinden sich aber in den einzelnen Bundesstaaten große Unterschiede.

Auch das Leichenschauwesen ist im Deutschen Reich bis jett keineswegs einheitlich gestaltet worden. Obgleich schon die Reichstagskommission zur Vorbereitung der Reichse medizinalstatistik im Jahre 1875 den Entwurf für ein Leichenschaugeset, in welchem die allgemeine Zwangsleichenschau durch Arzte angeorndet war, ausgearbeitet hatte, besitzen wir noch heute kein derartiges Geset. Nur in zwölf Bundessstaaten (unter denen sich Preußen nicht besindet), besteht gegenwärtig, teils auf Grund eines Gesetze, teils auf Grund einer Berordnung, die obligatorische Leichenschau; ausschließslich von Arzten wird sie nur in Hamburg und Lübeck, dagegen

ich

m.

ri=

irf

ng

)ie

re

er

)[=

3=

in

e,

0=

te

m

wird sie in heffen und Bahern von Arzten ober Laien und in den übrigen Staaten nur von Laien ausgeübt.

Endlich sei noch kurz auf die Bestimmungen, welche der Befämpfung des Rurpfuschertums dienen, hingewiesen. hier kommen insbesondere die Strafgesethuchparagraphen 222 und 230 (Fahrläffige Tötung, bzw. Körperverletung) sowie Baragraph 263 (Betrug) in Betracht. Diese Bestimmungen haben sich aber als unzureichend erwiesen. Darum wurde im Jahre 1910 bem Reichstage ber Entwurf eines Gefetes gegen die Mifftande im Beilgewerbe unterbreitet. Die Borlage bedarf aber noch einer gründlichen Umgestaltuna.

C. Gefete im gesundheitlichen Intereffe ber Minderbemittelten.

Wir haben oben, im Abschnitt "Gesundheitsstatistif", vielfach darauf hingewiesen, daß die Minderbemittelten weit mehr als die Wohlhabenden der Gefahr zu erfranken ausgesest sind. Bei unseren Darlegungen stütten wir uns auf zuverlässige gahlenmäßige Feststellungen ber jüngsten Beit. Aber auch schon lange, bevor so sichere Unterlagen zur Berfügung standen, war man sich der Beziehungen zwischen Armut und Krankheit bewußt. "Gesunder Mensch ohne Geld ist halb frant", so äußerte sich schon Goethe. Die wirtschaftliche Notlage ift eben die Bedingung für zahlreiche Affektionen, und andererseits führen langdauernde Krankheiten zu finanziellen Bedrängniffen.

Der Gesetzgebung erwachsen daher hauptsächlich zwei Aufgaben: 1. Berhütung der zu Rrankheiten führenden Bedingungen, die aus sozialen Mifftanden resultieren; 2. Sorge für die Kranken, um sie vor dauernder Erwerbsunfähigkeit

und Armut zu bewahren.